

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ALKOVEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 17.12.2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: Wassergebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Alkoven

gemäß des O.Ö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.F. LGBl. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3. Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Alkoven (im Folgenden kurz WVA genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, der Bauberechtigte oder der Bauwerkseigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 17,79, mindestens aber € 2.668,00.
2. Die Bemessungsgrundlage der Wasserleitungs-Anschlussgebühr errechnet sich grundsätzlich
 - a) bei eingeschossiger Bebauung aus der Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschosse (bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden), sofern nicht die Mindestanschlussgebühr Anwendung findet.
 - b) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken beträgt die Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr.
 - c) Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - d) Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - e) Bei landwirtschaftlichen Objekten werden nur jene Grundflächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die für Wohn-, Geschäfts- oder betrieblichen Zwecken, sowie zur Tierhaltung (Stallungen), dienen. Einstellplätze für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen werden bei der Bemessungsgrundlage nicht in Anrechnung gebracht.
 - f) Bei Werks-, Verkaufs- u. Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokale oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß überschreiten, im Ausmaß von 50 % zur Gebührenbemessung herangezogen.
 - g) Wintergärten und Loggien sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind. An Gebäude angebaute Wintergärten werden nur mit

ihrer Grundfläche berücksichtigt, wenn diese Wintergärten keine Zwischendecken aufweisen. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für Emporen. Weisen Wintergärten Zwischendecken auf, so sind die Bemessungsgrundlagen geschoßweise zu ermitteln.

3. Von der Wasserleitungs-Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - a) Nebenräume außerhalb des Wohnungsverbandes, die wie Kellerräume zu Abstellzwecken benutzt werden, auch wenn sie im Gegensatz zu üblichen Kellerräumen nicht unter Niveau liegen. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfts- oder Betriebszwecken dienende Lagerräume.
 - b) Wäschetrockenräume, Heizungs- und Tankräume.
 - c) Balkone sowie jener Teil der Terrasse oder Loggia, der über die Baufluchtlinie hinausragt.
 - d) Vordächer sowie Flugdächer.
 - e) Autoabstellplätze in Gebäuden, sofern sie nicht einer gewerblichen Nutzung dienen.
 - f) Freistehende Bauwerke, die der öffentlichen WVA kein Wasser entnehmen.
4. Die Feststellung der entgeltpflichtigen Berechnungsfläche erfolgt nach Naturmaß.

§ 3 Ergänzungsgebühr

1. Bei nachträglichen Veränderungen auf angeschlossenen Grundstücken bzw. von angeschlossenen Bauwerken erfolgt die Einhebung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsprechend der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage. Dabei finden die Grundsätze der Bemessung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr Anwendung.
2. Die Ergänzungsgebühr wird insbesondere eingehoben, wenn
 - a) auf einem bisher unbebauten, jedoch angeschlossenen Grundstück ein Bauwerk errichtet wird und dieses die Mindestanschlussgebühr übersteigt.
 - b) auf einem angeschlossenen bebauten Grundstück ein zusätzliches Bauwerk errichtet und angeschlossen wird.
 - c) anstelle des bisherigen angeschlossenen Bauwerkes auf derselben Parzelle ein größerer Neubau aufgeführt und angeschlossen wird.
 - d) bei einem angeschlossenen Bauwerk ein Zubau in vertikaler oder horizontaler Richtung erfolgt.
 - e) nachträglich Dachräume bzw. Dach- oder Kellergeschosse angeschlossener Bauwerke für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut werden.
 - f) bisher nicht der Leistung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr unterliegende Räumlichkeiten in entgeltpflichtige Flächen umgewidmet werden.
3. Wurde beim ursprünglichen Anschluss an die öffentliche WVA die Mindestgebühr eingehoben, so ist eine Ergänzungsgebühr nur insoweit zu entrichten, als im Falle eines nunmehrigen Neuanschlusses ein über die Mindestgebühr hinausgehender Betrag zu leisten wäre.
4. Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach § 3 dieser Wassergebührenverordnung findet nicht statt.

§ 4 Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die WVA angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 144,00 eingehoben.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke bei einer Abnahmemenge über 60 m³, € 2,40 pro m³.

4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Wasserzählergebühren

1. Für die von der Gemeinde Alkoven beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Sie beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

Zählerbezeichnung (MID Richtlinie)		Zählerbezeichnung (MID Richtlinie)	
Q3: 4 m ³ /h	€ 46,9104	Q3: 10 m ³ /h	€ 55,4420
Q3: 16 m ³ /h	€ 86,7139	Q3: 16 m ³ /h (Flansch)	€ 184,7887
Q3: 25 m ³ /h	€ 184,7887	Q3: 63 m ³ /h	€ 227,4285
Q3: 100 m ³ /h	€ 227,4285	Q3: 250 m ³ /h	€ 527,3580
Q3: 4 m ³ /h Impuls	€ 60,7656	Q3: 4 m ³ /h M-Bus	€ 91,5108
Q3: 16 m ³ /h Impuls	€ 136,9356	Q3: 25 m ³ /h M-Bus	€ 333,9278

2. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.
3. Zu den in den §§ 2, 5 und 6 in dieser Verordnung festgelegten Gebühren wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Entstehung des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die WVA. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 3 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit Einlangen der Meldung gemäß § 7 bzw. mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Auf die Gebühren gemäß §§ 4 und 5 sind Zwölftelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlungen jeweils monatlich eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und zu entrichten.
4. Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung sich ergebenden Gebühren gemäß §§ 4 und 5 abzüglich Akontozahlungen sind jeweils am 9. August fällig.

§ 7

Auskunfts- und Meldepflichten

Der Anschlusspflichtige hat die Gemeinde Alkoven binnen einem Monat von der Fertigstellung des Wasseranschlusses in Kenntnis zu setzen, sowie jedwede Veränderung baulicher Natur mitzuteilen, sofern sich dadurch nach den geltenden Bestimmungen eine Veränderung der Gebühren ergeben könnte.

Weiters ist der Gemeinde Alkoven die Fertigstellung von baulichen Veränderungen sowie Umwidmung von bisher nicht der Leistung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr unterliegenden Fläche bekanntzugeben.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Mag^a Monika Weberberger-Rainer MBA